

G e s e z e

des von der

Durchlachtigsten Landesherrschafft

mit Ihrer höchsten Protektion

beehrten

Adelichen Kasino.

Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen, Hochf. Hofbuchdrucker.

Die Verbindung dieser Gesellschaft in so mancher Rücksicht von der gewöhnlichen Clubs abweicht; so ist auch beliebt worden, den Versammlungsort dieser Gesellschaft, von nun an, nicht mehr Klub, sondern Kasino zu nennen.

§. 1.

Da die Verbindung dieser Gesellschaft in so mancher Rücksicht von der gewöhnlichen Clubs abweicht; so ist auch beliebt worden, den Versammlungsort dieser Gesellschaft, von nun an, nicht mehr Klub, sondern Kasino zu nennen.

§. 2.

Diejenigen Mitglieder, welche zum Kasino ein Kapital subscribirt haben, werden beständige, und diejenigen, welche nur jährlich 6 Rthlr. Abonnement zahlen, abonmirte Mitglieder genannt.

§. 3.

§. 3.

Alle gegenwärtige, als noch aufzunehmende Mitglieder, müssen die, den 2. Januar 1791 zur Basis dieser Fundation abgefaßte Statuten eigenhändig unterschreiben, um die Beobachtung und Befolgung derselben dadurch anzuerkennen.

§. 4.

Die Namen aller Glieder dieses Kasino müssen in zwey Kolonnen, nämlich die beständigen Mitglieder in einer, und die abomirten in einer andern, im Assemblesaale an der Wand hangen, und zwar in der Ordnung, wie die Mitglieder durch Subskription oder Aufnahme dem Kasino beygetreten sind.

§. 5.

Hey künftigen Unterschriften, so wie heym Votiren, wird dieselbe Ordnung beybehalten werden.

§. 6.

Die Gesellschaft wird jährlich zwey Konvente halten, den großen am 28. Janius und den kleinen am 2. Januar.

§. 7.

Hey jedem Konvent erbittet das Direktorium ein Mitglied zum Sekretair, der alles verliest und protokollirt.

§. 8.

§. 8.

Der Sekretair kann auch aus den abonnierten Mitgliedern erwählt werden.

§. 9.

Da nebst vier Direktricinnen die Officianten des Kasino aus dem Direktorio, nämlich zwey Präsidenten und zwey Vicepräsidenten, und aus zwey Vorstehern bestehen, welche, nach den verschiedenen Bestimmungen ihrer Geschäfte, auf Beobachtung der Statuten und Gesetze, auf Verbesserung der Einrichtung des Kasino und auf Ordnung zu sehen haben; so ist es auch die Pflicht aller Mitglieder, darauf zu halten, daß diese Officianten, in Ansehung ihrer Amtsgeschäfte, keiner Kränkung ausgesetzt seyn mögen.

§. 10.

Alle Officianten des Kasino legen jährlich beym großen Convent (den 28. Junius) ihre Officia nieder, nachdem das Direktorium vorher seine Rechnungen abgelegt hat; alsdann schreitet man

§. 11.

Durch ein aufzuführendes Direktorium zu den Wahlen der neuen Officianten, welche aber nur auf beständige Mitglieder fallen können, und, wo möglich, auf solche, die sich allezeit, oder größtentheils, in Mitau aufhalten.

§. 12.

§. 12.

Das neugewählte Direktorium empfängt hierauf die Kasse des Kasino, das Inventarium aller Effekten, und quittirt das vorige Direktorium.

§. 13.

Die Stimmen derjenigen abwesenden Glieder ruhen bey diesen Wahlen, so wie bey allen zu machenden etwanigen Abänderungen und Verbesserungen, die von ihren Kommittenten keine schriftliche Vollmachten aufzuweisen haben.

§. 14.

Das Wahlgeschäfte, die Uebergabe der Rechnungen und Inventariensücke, und andere zur Aufnahme des Kasino zu treffende Verhandlungen, geschehen bey dem großen Konvent (den 28. Junius) Vormittags um 9 Uhr, in einem besondern dazu bestimmten Zimmer, in welchem die abonmirten Mitglieder sich derweilen des Eintritts zu enthalten haben.

§. 15.

Hierauf schreitet man selbigen Tages, Nachmittags um 3 Uhr, zur Aufnahme derjenigen Personen, die sich dazu gehörig gemeldet haben.

§. 16.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird, außer dem großen Konvent, auch bey dem kleinen, Nachmittags
um

um 3 Uhr, außer diesen beyden Terminen aber unter keinem Vorwande Statt finden.

§. 17.

Bei diesen Ausnahmen haben die abomirten Mitglieder gleiche Rechte mit den beständigen; doch gelten hier keine Vollmachten, sondern nur die Vota der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 18.

Die Ausnahmen geschehen durch gewöhnliches Ballettiren; und sänden sich Zweydrittel bejahende gegen Eindrittel verneinende Bälle, so ist die vorgeschlagene Person aufgenommen; sände sich aber, daß dieß Verhältniß nur durch einen verneinenden Ball unterbrochen wäre, so ist die vorgeschlagene Person abgewiesen und kann erst um ein Jahr wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 19.

Will Jemand im Kasino aufgenommen werden, so muß er von einem Mitgliede vor Neujahr oder vor Johannis dem Direktorio gemeldet werden, damit Selbiges seinen Namen und dessen, der ihn in Vorschlag gebracht hat, spätestens am Neujahrstage, oder den 24. Junius, an der im Assemblysaale befindlichen Tafel könne befestigen lassen.

§. 20.

§. 20.

Die abonnierten Mitglieder sind verbunden, ihr Abonnement bey dem kleinen Konvent (den 2. Januar) dem Direktorio gegen Quittung abzutragen; sollte es von Jemand unterlassen werden, so wird dessen Abonnement auch bis den darauf folgenden großen Konvent (doch wegen unterbrochener Ordnung) mit sieben Rthlr. angenommen werden. Sollte aber auch alsdann das Abonnement nicht erfolgen, so wird selbiges Mitglied als ein solches betrachtet, welches nicht mehr zum Kasino gehören will, sein Name wird aus dem Gesetzbuch und Namensverzeichnis ausgestrichen, und es kann nur durch neue förmliche Aufnahme wieder Mitglied werden.

§. 21.

Das Direktorium ist deswegen verbunden, bey dem kleinen und großen Konvent diejenigen Mitglieder anzuzeigen, die ihr Abonnement nicht gezahlt haben, und im letzten Termin, ehe die Versammlung auseinander geht, ihre Namen vorgesagtermaßen auszustreichen.

§. 22.

Alles, was zur Familie eines Mitgliedes gehört, hat freyen Zutritt zum Kasino; doch genießet das männliche Geschlecht dieß Vorrecht nur bis zur Münz-

Mündigkeit und das fräuliche bis zur Verheura-
thung.

§. 23.

Die gewöhnlichen Damesassembleen sind wöchent-
lich auf den Freytag Abends um 5 Uhr festgesetzt,
und die extraordinaircn hängen von einer oder meh-
reren Direktricinnen und dem Direktorio ab.

§. 24.

Die gewöhnlichen und extraordinaircn Assembleen
muß ein Bedienter des Kasinos zeitig in den Wohnun-
gen aller Mitglieder ankündigen, und sich die Anzahl
der Personen aufgeben lassen, die zum Abendessen
zu bleiben Willens sind; für die denn auch bezahlt
werden muß, sie mögen erscheinen oder nicht.

§. 25.

Nur fremde Durchreisende, wie auch Kurländer,
die in fremden Diensten stehen, und sich hier mit
Urlaub nicht über drey Monate aufhalten, können
als Gäste ins Kasino mitgebracht werden: außer die-
sen aber kann Niemand, der nicht Mitglied ist, un-
ter keinem Vorwande, im Kasino erscheinen, oder
gastweise von einem Mitgliede eingeführt werden.
Doch versteht sich, daß, wenn die Durchlauchtigste
Landesherrschaft das Kasino mit Ihrer Höchsten
Gegenwart beglücken sollte, auch alles, was Höchste-
Thren

Ihren Hofstaat und Suite komponirt, ohne Unterschied, und zu aller Zeit, mit Höchstderselben freye Entree im Kasino hat.

§. 26.

Da durch unvorzusehende Umstände und verändertes Lokal, Abänderungen und Verbesserungen, in Ansehung der ordinairn und extraordinairn Assemblesstage, das Arrangement wegen der Bewirthung, des Tanzens, der Beleuchtung, des Kartenspiels, Kartengeldes und der Bedienung u. s. w. statt finden können, die jetzt nicht zu bestimmen sind, so ist das jedesmalige Direktorium autorisirt, dergleichen Abänderungen und Verbesserungen nach seinem Gutdünken zu machen, und sie durch ein umständliches Reglement, welches im Assemblesaale affigirt bleiben muß, der Gesellschaft zur Wissenschaft zu bringen; doch müssen durch diese Abänderungen weder das Abonnement noch der Preis des Essens, welcher auf 6 Eechser festgesetzt wird, erhöht werden, und jedem Mitgliede muß es frey stehen, seine Weine, Liqueurs u. s. w. mitbringen zu lassen.

§. 27.

Diesem 26sten §. zufolge haben die Vorsteher nicht nur darauf zu sehen, daß die ökonomische Einrichtungen, als nämlich die Bewirthung, Bedienung,
Ordnung

Ordnung bey der Tafel u. s. w. den jedesmaligen Reglements gemäß beobachtet werden, sondern sie müssen auch, wenn etwa durch besagte Reglements gewisse extraordinaire Geldeinnahmen, als z. B. Karten- und Billardgelder u. s. w. für Rechnung des Kasino festgesetzt werden sollten, diese Gelder mit der genauesten Aufmerksamkeit einnehmen, ins Rechnungsbuch mit eigener Hand eintragen, und dem Direktorio, gegen Quittung im nämlichen Rechnungsbuche, abliefern.

§. 28.

Da vom Anfange Oktobers bis zum Advent, und von Weynachten bis zu den Fasten, wöchentlich außer den Assembledagen auch einmal getantz werden soll, so zahlt ein jedes Mitglied für sich und seine Familie außs ganze Jahr 3 Rthlr. für die Musik: sollten aber einige Mitglieder dieß Abonnement nicht zahlen wollen, so geben sie jedesmal, wenn getantz wird, $\frac{1}{2}$ Thlr. für eine erwachsene Person und $\frac{1}{4}$ Thlr. für ein Kind.

§. 29.

Dieß Abonnement empfängt das neugewählte Direktorium bey dem großen Konvent, (den 28. Junius) und die Entreegelder läßt sich einer von den Vorstehern jedesmal einhändigen, und giebt sie nach Vorschrift

schrift des 27. §. dem Direktorio gegen Quittung ab.

§. 30.

Sollte von diesem Tanzabonnements- und Entreegeldern etwas erübrigt werden, so kann das Direktorium fremden distinguirten Durchreisenden zu Ehren, und auch auf Jehannis und Michaelis, Tanzansagen lassen.

§. 31.

Der Tag, der wöchentlich zum tanzen' bestimmt werden soll, wird durch ein Reglement der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

§. 32.

Alle Reglements, die bis zum großen Konvent gesetzliche Autorität haben, und alsdenn entweder sancirt oder abgeändert werden, müssen wenigstens von drey Gliedern des Direktoriums unterschrieben seyn, und mit den Statuten und diesen Gesetzen nicht im Widerspruche stehen.

§. 33.

Alle Depensen im Kasino müssen gleich daar bezahlt werden; im Nichtzahlungsfalle fordert Tages drauf ein Bedienter des Kasino, im Namen des Direktoriums, die Bezahlung bescheidenlich ab. Sollte aber auch alsdann die Zahlung nicht erfolgen, so
wird

wird ein solches Mitglied, bis zur geleisteten Zahlung von der Entree im Kasino suspendirt, und die Suspension vom Direktorio, durch eine anzuhängenden Affiche der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 34.

Wenn in der Folge Zeitungen und Journale im Kasino gehalten werden sollten, so müssen selbige bey Strafe 1 Rthlr. nicht aus den zu bestimmenden Lesezimmern, und bey Strafe von 5 Rthlr. nicht aus dem Kasino gebracht werden.

§. 35.

Im Kasino kann jetzt unter keinem Vorwande Tobak geraucht werden; doch können dereinst durch erweitertes Emplacement, Zimmer zum Tobakrauchen eingerichtet werden.

§. 36.

Obgleich bey Personen von Stande und feinen Sitten, die diese Gesellschaft komponiren, es nicht zu befürchten ist, daß irgend ein Mitglied sich bis zu Unanständigkeiten oder gar Grobheiten herabwürdigen sollte; so wird doch auf alle Fälle das Direktorium hiemit autorisirt, nach Beschaffenheit der Wichtigkeit des Vergehens, dem Fehlenden entweder eine freundschaftliche Ermahnung zu geben, oder ihn vom Eintritt ins Kasino zu suspendiren. Auf

diesen

diesen letzten Fall hat nicht nur das Direktorium durch eine im Assemblesaale anzuheftende Affiche die Suspension und deren detaillirte Ursachen bekannt zu machen, sonderu die ganze Gesellschaft muß auch dazu mitwirken, daß ein solches suspendirtes Mitglied das Kasino sogleich verlasse und die Suspension befolge.

§. 37.

Gleichen Strafen von Ermahnung und Suspension sind auch, nach Verhältniß, diejenigen Mitglieder unterworfen, die entweder aus Unvorsichtigkeit, oder aus eigensinnigem Vorsatze, den Statuten, Gesetzen und etwanigen Reglements zuwider handelten.

§. 38.

Beym großen Konvent können die suspendirten Mitglieder erscheinen, um ihre Vertheidigung wahrzunehmen, müssen sich aber, sie mögen erscheinen oder nicht, dem Urtheile des Konvents unterwerfen, und sollten sie auch auf immer aus dem Kasino ausgeschlossen seyn.

§. 39.

Träfe ein solches Urtheil ein beständiges Mitglied, so bleibt dessen Kapital, den Statuten gemäß, nach Konvenience des Direktoriums, bey dem Kasino, und

und es muß sich gefallen lassen, daß ihm jährlich die Interessen zu 6 Prozent ausgezahlt werden.

§. 40.

Werfele ein Gast in einen Fehler der Unbescheidenheit oder Grobheit, so hat derjenige, der einen solchen Gast mitgebracht hat, für seine Unvorsichtigkeit 5 Rthlr. an die Kasse des Kasino unweigerlich zu bezahlen, und der Gast durch Autorität des Direktoriums sogleich das Kasino zu verlassen.

§. 41.

Es wird hiemit beliebt, daß bey allen ordinären und extraordinären Assemblies, während der Tafel, eine, von einem Vorsteher verschlossene Sparbüchse, durch einen Bedienten des Kasino herumgetragen werde, um eine freywillige Gabe für die Armen zu sammeln. Wenn das geschehen ist, eröffnet der Vorsteher die Büchse, trägt die Summe eigenhändig im Rechnungsbuche ein und liefert sie sogleich gegen Quittung dem Direktorio ob.

§. 42.

Dieses gesammelte Geld wird bey den zwey Konventen unter die einheimischen adelichen Nothleidenden vertheilt; und zwar dergestalt, daß, nachdem ein jedes Mitglied die ihm bekannten Nothleidenden umständlich angezeigt hat, das Direktorium und die vier

vier Vorsteher, gütlich, oder durchs Lotiren zu entscheiden haben, welche Nothleidende, und wie viel ein jeder derselben, von diesem Gelde bekommen sollen.

§. 43.

Außer dieser, für die Armen bestimmten freywilligen Gabe, ist es keinem Mitgliede erlaubt, irgend eine Kollekte zu eröffnen.

§. 44.

Diese Gesetze, deren Befolgung durch eigenhändige Unterschrift aller Mitglieder anerkannt worden ist, können jährlich bey dem großen Konvente (den 28. Junius) durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ abgeändert werden; doch nur in so fern, als diese Abänderungen den Statuten nicht zuwider laufen.

§. 45.

Desgleichen müssen diese Gesetze gedruckt werden, im Kasino beständig affigirt bleiben, und einem jeden Mitgliede ein Exemplar derselben ertheilt werden.